

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Str. 21 - 25 • 10825 Berlin

Per elektronischer Post!
Präsidentin des Kammergerichts

nachrichtlich:
Präsidentin des Kammergerichts, Dezernat X,
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg - Referat 42 B -

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik); hier: Änderung der Anordnung zum 1. Januar 2012




Mein Schreiben vom 6. Oktober 2010

Anlagen: 1 Sonderdruck (Stand: 1. Januar 2012)
1 Sonderdruck (Stand: 1. Januar 2012) markiert
9 Signier-, Plausibilitäts- und Vollzähligkeitskontrollen
1 Schreiben des Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2011 gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund setze ich die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) in der Fassung des Sonderdrucks "Stand: 1. Januar 2012" zum 1. Januar 2012 für Berlin in Kraft.

II.

Verkehrsverbindungen:  104, M 46 bis Rathaus Schöneberg,  4 bis Rathaus Schöneberg,  7 bis Bayerischer Platz
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank Berlin	58 - 100	100 100 10	Berliner Bank	9 919 260 800	100 200 00
Berliner Sparkasse	0 990 007 600	100 500 00	Deutsche Bundesbank	10 001 520	100 000 00

Die Anpassung der Anordnung ist im Wesentlichen rein redaktioneller Art. Auf nachfolgende Änderungen weise ich besonders hin:

a)

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 der AO regelt nun klarstellend, welche Erklärungen nicht als solche „weiterbetreibender Art“ gelten.

b)

In die Erläuterungen zu den Verfahrens- und Monatserhebungen ist die Bezeichnung des jeweiligen Abschnitts aus der Verfahrens- oder Monatserhebung in die Überschriften aufgenommen worden, um insbesondere bei der maschinellen Bearbeitung das Nachschlagen zu erleichtern.

c)

Bei Trennung eines Verfahrens ist der Eingang der Sache bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Stelle maßgeblich (Anlagen 2 und 7).

d)

Es ist nun die Möglichkeit gegeben, die Übertragung der elterlichen Sorge für weitere Kinder auf einen Dritten (z.B. das Jugendamt) zu erfassen, wenn die Übertragung der elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder auf einen Elternteil angeordnet wurde. Diese Möglichkeit sieht Punkt S. „Elterliche Sorge“ (Anlage 1) der Anordnung zukünftig vor.

e)

Seit dem letzten Jahr werden in der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik - Anlage 1) Angaben zum Versorgungsausgleich (RA) und zur gerichtlichen Teilungsanordnung (RB) erhoben. Die Erfahrungen im ersten Jahr der Erfassung haben gezeigt, dass insoweit Konkretisierungsbedarf besteht:

Zu RA (Versorgungsausgleich):

Die Nummern 3 (ehemals: sonstige Entscheidung) und 4 (ehemals: sonstige Erledigung [ohne Entscheidung]) sind neu strukturiert, um sie einerseits deutlicher voneinander abzugrenzen und andererseits Lücken in der Erfassung zu schließen.

Unter „sonstige Sachentscheidung“ sollen künftig nur noch alle Entscheidungen mit inhaltlichen Wirkungen erfasst werden. Das bedeutet, dass Entscheidungen mit ausschließlich verfahrensbezogenen Auswirkungen, wie beispielsweise die Abtrennung, künftig unter der „Sonstigen Erledigung (ohne Sachentscheidung)“ zu erfassen sind.

Ergänzend hierzu ist unter RA 3 ein weiteres Auswahlkriterium „teilweiser Ausgleich“ hinzugekommen. Die Auswahlmöglichkeiten können nun kumulativ ausgefüllt werden. Diese Ergänzung soll eine bessere Verständlichkeit und größere Differenzierungsmöglichkeiten gewährleisten. Sämtliche Entscheidungsalternativen können so in allen denkbaren Kombinationen erfasst werden.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass in Position RA 1 zukünftig auch der Fall des § 3 Absatz 3 VersAusglG (kurze Ehe) zu erfassen ist, wenn der zunächst gestellte Antrag zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses auf der Grundlage des Artikels 17 Absatz 3 EGBGB.

Wegen der weiteren Details nehme ich auf die Erläuterungen der Anordnung (Anlage 2) Bezug.

Zu RB Gerichtliche Teilungsanordnung:

Die Anordnung trägt nun auch dem Erfordernis Rechnung, interne und externe Teilungen parallel erfassen zu können.

f)

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 16. Februar 2011 (Az.: XII ZB 261/10) entschieden, dass bei nach § 2 Abs. 1 S. 2 des VAÜG abgetrennten bzw. ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren, die bei ihrer Fortsetzung nach § 50 VersAusglG als selbstständige Familiensache gelten (Art. 111 Abs. 4 S. 2 FGG-RG), neben der Qualifikation als Folgesache auch die Erstreckung der bewilligten Prozesskostenhilfe nach § 624 Abs. 2 ZPO a.F. entfällt.

Ein nach § 2 Abs. 1 S. 2 VAÜG abgetrenntes bzw. ausgesetztes und dann fortgeführtes Verfahren ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 der AO neu einzutragen. Ist ein Verfahren neu zu erfassen, regelt Satz 3, 1. Halbsatz der Erläuterungen zu J (Verfahrenskostenhilfe, Anlage 2 und 7), dass dieser Abschnitt grundsätzlich entsprechend der früheren Erfassung auszufüllen ist, d. h. dass die im ursprünglichen Verfahren als bewilligt erfasste Verfahrenskostenhilfe auch für dieses Verfahren eingetragen würde. Von diesem Grundsatz ist in Satz 3, 2. Halbsatz der Erläuterung zu J jedoch die Ausnahme festgelegt, dass diese Art der Datenübernahme in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 7 nur gilt, wenn sich die Bewilligung ausdrücklich oder kraft Gesetzes (§ 149 FamFG) auch auf die abgetrennte oder als selbständige Familiensache fortgesetzte Folgesache erstreckt. Insoweit war im Hinblick auf die aktuelle Entscheidung des BGH nun auch der Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 9 AO, der als Sonderfall gegenüber § 4 Abs. 2 Nr. 7 der AO für die nach VAÜG abgetrennten Verfahren zu behandeln ist, im Rahmen einer redaktionellen Ergänzung aufzunehmen.

g)

Anlage 7 der Anordnung wird bei den Erläuterungen zu L um folgenden Satz 2 ergänzt (Der jetzige Satz 2 wird zu Satz 3):

²Ein Verfahrensbeistand ist auch dann als in der Rechtsmittelinstanz bestellt zu erfassen, wenn er bereits in der ersten Instanz bestellt worden ist und in der Rechtsmittelinstanz weiterhin durch das Gericht am Verfahren beteiligt wird.

Oft bestellt das Familiengericht einen Verfahrensbeistand für das minderjährige Kind in der ersten Instanz. Der Verfahrensbeistand tritt dann auch in der Rechtsmittelinstanz auf, wird jedoch nicht noch einmal gesondert als solcher bestellt. Eine Bestellung ist in diesen Fällen auch nicht erforderlich, da die Verfahrensbeistandschaft erst mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens endet. Auch vor dem Hintergrund, dass die Tätigkeit des Verfahrensbeistands in diesen Fällen zusätzliche Kosten auslöst, ist eine entsprechende Erfassung geboten.

Die Neufassung des Sonderdrucks (mit und ohne Markierung der Änderungen) sowie die Signier-, Plausibilitäts- und Vollzähligkeitskontrollen habe ich zur weiteren Verwendung beigefügt. Änderungen, die im Rahmen der bundesweiten Vereinheitlichung der

statistischen Anordnungen erfolgt sind, sind in der beigefügten Anordnung gelb/rot markiert. Die weitergehenden inhaltlichen Anpassungen sind grün markiert.

Ich weise darauf hin, dass diese Allgemeine Verfügung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) sowie der Sonderdruck der Anordnung (Stand: 1. Januar 2012) in das Infoportal eingestellt worden sind und im Infoportal der Berliner Justiz

(http://www.verwalt-berlin.de/justiz/berliner_justiz/index.html) unter den Rubriken „Organisation und Verwaltung/Dienstliche Regelungen“ bzw. „Organisation und Verwaltung/Statistiken“ eingesehen und ggf. heruntergeladen werden können.

III.

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat mit Schreiben vom 4. November 2011 unter Bezug auf § 26 Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) beanstandet, dass die Erhebungen der personenbezogenen Daten in den Abschnitten X, Y und ZC (Anlage 1 und Anlage 4) in der vorgesehenen Weise durch § 6 Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) in Verbindung mit § 3 Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG) nicht gedeckt ist, da das Gesetz die Angabe des genauen Geburtsdatums der Eheleute, des genauen Datums der Eheschließung sowie die Erhebung der Postleitzahl des zuletzt bekannten Wohnortes von Ehefrau und Ehemann nicht vorsieht (siehe Anlage).

Da der Zeitpunkt einer Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes noch immer ungewiss ist, bitte ich bis auf Weiteres von einer genauen Datumsangabe bei der Erhebung der in Frage stehenden Merkmale sowie der Angabe der Postleitzahl des zuletzt bekannten Wohnortes von Ehefrau und Ehemann in der F-Statistik ab dem 1. Januar 2012 abzusehen.

Ich bitte, das Weitere zu veranlassen.

Im Auftrag

Kipp